

## **Tarif**

### **über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Güby (Feuerwehrentgelttarif)**

Gem. § 28 Nr. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, § 29 Brandschutzgesetz und der Satzung über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Güby vom 28.05.2002 hat die Gemeindevertretung am 28.05.2002 folgenden Tarif beschlossen:

#### **1. Abschluss des Dienstleistungsvertrages**

- 1.1 Die Feuerwehr wird nur aufgrund eines entsprechenden Antrages tätig. Mit der mündlichen oder schriftlichen Annahme des Antrages durch die Gemeinde (Feuerwehr) ist der Dienstleistungsvertrag geschlossen. Als Antragsannahme gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr zur Hilfeleistung.
- 1.2 Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters. Einsatzleiterin oder Einsatzleiter ist die oder der Feuerwehrranghörige, die oder der den Einsatz leitet.
- 1.3 Dieser Teil ist Bestandteil des Dienstleistungsvertrages.

#### **2. Berechnung des Entgeltes**

- 2.1 Das zu zahlenden Entgelt setzt sich zusammen aus
  - a) dem Stundensatz (Tz. 2.2) und
  - b) dem Ersatz von Aufwendungen (Tz. 2.4).
- 2.2 Der Stundensatz des Entgeltes ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Entgelttabelle.
- 2.3 Der für die Berechnung des Stundensatzes erforderliche Zeitraum ergibt sich aus der Dauer des Einsatzes der Feuerwehrranghörigen (Tz. 1. der Tabelle), der Fahrzeuge (Tz. 2. der Tabelle) und des Gerätes (Tz. 3. der Tabelle) von dem Feuerwehrgerätehaus. Das gleiche gilt für Geräte (Tz. 4. der Tabelle), die Entgeltschuldnern bereitgestellt werden.

Für jede angefangene Stunde wird der volle Stundensatz erhoben.

- 2.4 Mit dem Stundensatz für Fahrzeuge (Tz. 2. der Tabelle) sind die Kosten für die Betriebsmittel abgegolten. Die Betriebsmittel für die in besonderen Fällen bereitgestellten Geräte (Tz. 4. der Tabelle) haben die Entgeltschuldner zu tragen.

Sonderlöschmittel (Schaum, Pulver u. a.), Ölbindemittel u. a., Filter, Prüfröhrchen u. a. und sonstige Verbrauchsmittel der Feuerwehr, soweit sie nicht dem Betrieb der Fahrzeuge unmittelbar dienen, werden gesondert berechnet. Zugrunde gelegt werden die jeweiligen Tagespreise.

- 2.5 Werden Fahrzeuge (Tz. 2. der Tabelle) länger als drei Stunden eingesetzt, so werden für die Zeit über drei Stunden nur 60 % des Stundensatzes je angefangene Stunde angesetzt.
- 2.6 Ein Entgelt ist auch dann zu zahlen, wenn die Feuerwehr nach ihrem Ausrücken nicht mehr tätig zu werden braucht und die Feuerwehr dieses nicht zu vertreten hat.

### **3. Haftung und Schäden**

- 3.1 Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde (Feuerwehr) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 3.2 Die Entgeltschuldner haben die Gemeinde (Feuerwehr) von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizustellen, sofern diese von der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- 3.3 Die Gemeinde (Feuerwehr) haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte nach Tz. 4. der Tabelle durch die Entgeltschuldner oder ihre Beauftragten verursacht worden sind. Für diese Schäden haben die Entgeltschuldner einzustehen.

### **4. Erlass von Entgeltforderungen**

Entgeltforderungen können ganz oder teilweise vom Bürgermeister erlassen werden, wenn

- a) dieses im öffentlichen Interesse angezeigt ist oder
- b) die Erhebung im Einzelfall unbillig wäre.

### **5. Entgeltschuldner**

Entgeltschuldner sind die Auftraggeber.

## **6. Fälligkeit des Entgeltes**

- 6.1 Das Entgelt ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.
- 6.2 Die Gemeinde (Feuerwehr) ist berechtigt, die beantragte Leistung von der Zahlung eines Vorschusses abhängig zu machen.

## **7. Inkrafttreten**

Dieser Tarif tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Güby, den 29.05.2002

---

Bürgermeister

Im Schlei Journal bekannt gemacht am:

---